

Entscheid

**Nr. 145 795 vom 21. Mai 2015
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen:

1. X
2. X
3. X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung, derzeit den Staatssekretär für Asyl und
Migration und Administrative Vereinfachung.**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, X und X, die erklären bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 17. Februar 2014 eingereicht haben, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 24. Januar 2014 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Beschlüsse desselben Beauftragten vom 24. Januar 2014 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen und zum Einreiseverbot, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 20. Februar 2014 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 19. Februar 2015 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 4. März 2014.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. März 2015, in dem die Sitzung am 16. April 2015 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts A. HAEGEMAN, der *loco* Rechtsanwalt M. SAMPERMANS für die antragstellenden Parteien erscheint und des Rechtsanwalts A. DE MEU, der *loco* Rechtsanwalt E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 19. April 2011 reichen die antragstellenden Parteien einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 24. Januar 2014 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung (hiernach: der Beauftragte) für unzulässig erklärt. Dies ist der erste angefochtene Beschluss.

1.3 Am 24. Januar 2014 wird vom Beauftragten bezüglich der dritten antragstellenden Partei ein Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13) und bezüglich der ersten und zweiten antragstellenden Partei ein Beschluss zum Einreiseverbot (Anlage 13*sexies*) getroffen. Dies ist der zweite, dritte und vierte angefochtene Beschluss.

2. Untersuchung der Klage

2.1 In einem einzigen Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß an gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, „*de beginnelen van behoorlijk bestuur : Zorgvuldigheidsplicht*“ und Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

Gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes wurde den Parteien der Grund mitgeteilt, auf den die diensttuende Präsidentin sich stützt, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren abgewiesen werden kann. Im vorliegenden Fall wird Folgendes angegeben:

*„Der erste angefochtene Beschluss betrifft einen Beschluss, in dem der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt wird.*

Dieser Beschluss gibt deutlich die juristische Grundlage an und enthält eine faktische Begründung aufgrund der Elemente, die im Moment des ersten angefochtenen Beschlusses in der Akte anwesend waren und die dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entspricht. Der erste angefochtene Beschluss wurde ausdrücklich begründet. Ein Verstoß gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte wird nicht plausibel gemacht. Auch ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht wird nicht plausibel gemacht.

*An erster Stelle muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien sich hauptsächlich auf eine theoretische Darlegung beschränken. Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss dargelegt wird, weshalb die verschiedenen von den antragstellenden Parteien als außergewöhnlichen Umstand angeführten Elemente nicht als außergewöhnliche Umstände betrachtet werden können. Die antragstellenden Parteien geben nicht konkret an, auf welchen Elemente des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Ausländergesetzes nicht eingegangen worden sei, bezüglich welcher Elemente keine sorgfältige Prüfung durchgeführt würde und bezüglich welcher Elemente nicht angemessen begründet würde. Schließlich kann darauf hingewiesen werden, dass, in dem Maße, dass die antragstellenden Parteien mit ihrer Kritik eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigen als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat und Elemente aus ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Ausländergesetzes wiederholen, die Prüfung dieser anderen Beurteilung und dieser Elemente den Rat zu einer Opportunitätsprüfung auffordert, was aber nicht zu seiner Befugnis gehört.*

In dem Maße, dass die antragstellenden Parteien als Teil der Sorgfaltspflicht auch die Anhörungspflicht scheinen anzuführen, muss festgestellt werden, dass sie sich auch hier auf einen theoretischen Verweis beschränken und wird außerdem betont, dass der erste angefochtene Beschluss einen Verwaltungsakt ausmacht, die eine Verweigerung eines von den antragstellenden Parteien gefragten Vorteils (im vorliegenden Fall, der Regularisierung ihrer Aufenthaltslage) beinhaltet, die nicht dem Widerspruch unterworfen ist, weil diese nicht auf einen Mangel der Betroffenen gestützt ist, sodass die antragstellenden Parteien die Anhörungspflicht als Teil der Sorgfaltspflicht nicht dienlich anführen können.

Auch einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK wird nicht plausibel gemacht. Auch in diesem Rahmen beschränken die antragstellenden Parteien sich hauptsächlich auf eine theoretische Darlegung. Bezüglich der konkreten Elementen, die sie anführen, nämlich die Tatsache, dass sie von ihrem Familien- und Freundeskreis, mit dem sie enge Kontakte unterhalten würden, losgerissen werden, was ihre moralische Unversehrtheit beeinträchtigt, sicherlich wenn sie in Bosnien keinen einzigen Kontakt mehr hätten, zu dem sie sich richten könnten, dass sie eine sehr nahe Beziehung zu ihrer Familie unterhalten würden, und es für sie fast unmöglich sei, eine Familie, geschweige denn ein Familienleben in Bosnien aufzubauen, wo sie keine Familienmitglieder mehr hätten, muss darauf hingewiesen werden, dass die antragstellenden Parteien die Elemente bezüglich (der engen Kontakten mit) ihrer Familie in Belgien und der Abwesenheit von Familie in Bosnien keineswegs belegen und sich also auf bloße Behauptungen beschränken, und sie bezüglich des vorgegebenen Verlusts ihres Freundeskreises keineswegs darlegen, in welcher Weise hierdurch gegen vorgenannten Artikel 8 verstoßen worden sei. Zusätzlich kann darauf hingewiesen werden, dass die angefochtenen Beschlüsse die Eltern und die volljährige Schwester betreffen und dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass auch bezüglich des volljährigen Sohnes bzw. Brüder der antragstellenden Parteien einen Beschluss, in dem der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt wird, und eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen getroffen wurde, sodass von einer Trennung der Familie nicht die Rede ist. Ein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK wird nicht plausibel gemacht.

Der Grund erscheint, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

In dem Maße, dass die antragstellenden Parteien auch die Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13) und die Einreiseverbote (Anlage 13sexies) anfechten, muss festgestellt werden, dass sie hiergegen keinen anderen Grund anführen, sodass in diesem Rahmen auf das oben Erwähnte verwiesen werden kann.“

Durch das Einreichen eines Ersuchens um Anhörung geben die antragstellenden Parteien kund, dass sie nicht mit diesem in dem Beschluss genannten Grund einverstanden sind (es wird nämlich gemäß Artikel 39/73 § 3 des Ausländergesetzes davon ausgegangen, dass sie diesem Grund zustimmen, wenn sie nicht um Anhörung ersuchen). In diesem Rahmen muss betont werden, dass das Ersuchen um Anhörung, um dennoch seine Ansicht kundzugeben, die einzige Funktion des Ersuchens um Anhörung ist (cf. Staatsrat 26. Juni 2013, Nr. 224.092; Gesetzesentwurf vom 6. Dezember 2010 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (II), Begründung, *Parl.Dok.* Kammer, 2010-2011, Nr. 53 0772/001, 25, 26) und dieses Ersuchen darf also nicht als zusätzlicher Schriftsatz angesehen werden. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass das Ersuchen um Anhörung nicht darauf abzielt, den antragstellenden Parteien die Möglichkeit zu bieten, Unvollkommenheiten im Antrag, entweder diese, auf die in dem Beschluss gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes besonders hingewiesen wird, oder andere, dennoch richtig zu stellen. Auch die Darlegung zur Sitzung vermag dies nicht zu tun.

Am 4. März 2015 reichen die antragstellenden Parteien ein Ersuchen um Anhörung ein. In der Sitzung vom 16. April 2015, in der sie ausdrücklich eingeladen werden, auf den in dem Beschluss vom 19. Februar 2015 genannten Grund zu reagieren, geben sie an, dass bezüglich der Einreiseverbote nicht begründet sei, weshalb eine Frist von drei Jahren auferlegt wird, die einzige Begründung sei eine frühere Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. Dies sei eine Grundvoraussetzung, aber lege nicht dar, weshalb ein Einreiseverbot von drei Jahren auferlegt wird. Daneben würde keine korrekte Abwägung des Familienlebens und Artikels 8 der EMRK gemacht, sodass eine Nichtigklärung passend bleibe.

Die beklagte Partei schließt sich dem Beschluss an.

2.2 In dem Maße, dass die antragstellenden Parteien in der Sitzung angeben, dass bezüglich der Einreiseverbote nicht begründet sei, weshalb eine Frist von drei Jahren auferlegt wird, muss festgestellt werden, dass sie diesen Grund im ihren Antrag nicht angeführt haben, geschweige denn ausgearbeitet haben. Wie bereits im Beschluss vom 19. Februar 2015 angegeben, wurde bezüglich der Einreiseverboten keinen anderen Grund als gegen den ersten angefochtenen Beschluss angeführt. Mit ihrer Darlegung in der Sitzung bringen die antragstellenden Parteien also einen neuen Grund nach vorne. In diesem Rahmen weist der Rat darauf hin, dass Gründe, um die Verteidigungsrechte der anderen Parteien zu wahren, im Antrag entwickelt werden müssen, es sei denn, die Grundlage des Grundes ist nur hinterher ans Licht kommen können (Staatsrat 3. Mai 2011, Nr. 212.904; Staatsrat 5. November 2010, Nr. 208.706; Staatsrat 27. Oktober 2010, Nr. 208.472; Staatsrat 22. April 2010, Nr. 203.209; Staatsrat 4. März 2010, Nr. 201.497; Staatsrat 10. Februar 2010, Nr. 200.738). Die antragstellenden Parteien versäumen in der Sitzung darzulegen, weshalb sie diesen Grund nicht bereits in ihren Antrag angeführt haben. Der zum ersten Mal in der Sitzung angeführte neue Grund ist also verspätet und deshalb unzulässig (cf. Staatsrat 19. März 2012, Nr. 218.528; Staatsrat 3. Mai 2011, Nr. 212.904; Staatsrat 5. November 2010, Nr. 208.706; Staatsrat 27. Oktober 2010, Nr. 208.472). Deshalb wird nur den einzigen Grund, wie im Antrag entwickelt, berücksichtigt (cf. Staatsrat 15. Februar 2012, Nr. 217.997; Staatsrat 3. Mai 2011, Nr. 212.904; Staatsrat 5. November 2010, Nr. 208.706). Hierauf wurde jedoch bereits im Beschluss vom 19. Februar 2015 geantwortet.

Weiter muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien in der Sitzung nur noch auf Artikel 8 der EMRK eingehen. Dieser Grund haben sie jedoch bereits im Antrag angeführt und hierauf wurde mittels des Beschlusses vom 19. Februar 2015 bereits geantwortet. Mittels dieser reinen Wiederholung und Betonung von einem Element aus dem Antrag, bringen die antragstellenden Parteien keine Elemente bei, die dazu anreizen, anders zu entscheiden als den, das bereits im Beschluss vom 19. Februar 2015 angegeben war, und werden die übrigen Teile des Beschlusses vom 19. Februar 2015 nicht beeinträchtigt.

Mit Verweis auf vorgenannten Beschluss vom 19. Februar 2015 muss festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, „*de beginselen van behoorlijk bestuur : Zorgvuldigheidsplicht*“ und Artikel 8 der EMRK, nicht angenommen werden kann.

Der einzige Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

3. Kurze Verhandlungen

Die antragstellenden Parteien haben keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Beschlüsse führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages, von der beklagten Partei aufgeworfen, zu äußern.

4. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes den antragstellenden Parteien zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 525 Euro bestimmt, gehen den antragstellenden Parteien zur Last, jeder für ein Drittel.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am einundzwanzigsten Mai zweitausendfünfzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

M. DENYS

I. VAN DEN BOSSCHE